

Demokratischen Republik begangenen Verbrechen ihren Ursprung im Kampf der untergehenden kapitalistischen Welt gegen den Aufbau einer sozialistischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik“ haben (S. 250), daß alle Verbrechen in der DDR „ein Ausdruck des gelenkten, inspirierten oder spontan stattfindenden Kampfes der Kräfte der alten Gesellschaft gegen unsere neue, volksdemokratische Ordnung“ sind (S. 250). „Die sozialistische Strafrechtswissenschaft betrachtet das Verbrechen nicht nur als eine subjektiv bedingte Erscheinung, sondern als ein Produkt und eine Erscheinungsform des Kampfes der untergehenden Klassen gegen die neue, sozialistische Ordnung in der DDR“ (S. 251).

Diese Gedankengänge greift der Artikel erneut auf. Seine Ausgangsthese bleibt offensichtlich die alte, daß jedes Verbrechen Ausdruck des Klassenkampfes der alten gesellschaftlichen Kräfte gegen die volksdemokratische Staatsmacht und den sozialistischen Aufbau sei. Eine Differenzierung zwischen den Verbrechen, nach ihren Ursachen und Folgen, erscheint nur hinsichtlich der Strafzumessung relevant, nicht aber bei der Beurteilung ihres Charakters und damit ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit, weil nach Ansicht der Verfasser alle Verbrechen und damit die Kriminalität als Ganzes ihrer objektiven Tendenz nach eine einheitliche Erscheinung des Klassenkampfes gegen den Sozialismus, letztlich konterrevolutionären Handelns darstellen. Deshalb ist der gesamte Artikel von dem Bemühen durchdrungen, nachzuweisen, daß auch die sog. allgemeine Kriminalität völlig unabhängig vom subjektiven Willen des einzelnen Täters eine objektiv konterrevolutionäre Tendenz besitzt, eben eine Erscheinungsform des Klassenkampfes gegen den Sozialismus ist.

So betonen die Verfasser — offensichtlich im Hinblick auf die gegenwärtigen Bedingungen in der DDR —, daß die Ausbeuterklassen „existieren ... in Gestalt von ... versprengten Resten oder Elementen, ... die, solange sie als entmachtete Schicht noch vorhanden sind, die Gefahr innerer konterrevolutionärer Bestrebungen hervorrufen“; deshalb besitze auch in der „sozialistischen Phase der Entwicklung“ (?) die „allgemeine¹, nicht konterrevolutionäre Kriminalität“ noch eine „bedeutende und immer zu beachtende politische Spitze“ (NJ 1962 S. 77 r. Sp.). Zur Begründung verweisen die Verfasser dabei ausdrücklich auf einen Artikel, den sie im Jahre 1960 in der Zeitschrift „Staat und Recht“ veröffentlichten und in dem sie den „objektiven Zusammenhang“ zwischen allgemeiner Kriminalität und Konterrevolution unter Hinweis auf Lenins Arbeit „Die große Initiative“ mit der Bemerkung zu begründen suchen, daß erst mit Beseitigung der alten Denk- und Lebensgewohnheiten der Menschen „eine Rückkehr zum Kapitalismus unmöglich ist“¹¹.

Mit anderen Worten: Die Verfasser sind der Ansicht, daß unter den gegenwärtigen Bedingungen in der DDR eine Restauration des Kapitalismus noch möglich und deshalb die gesamte Kriminalität unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten ist. Diese Gedankengänge kehren auch an anderen Stellen immer wieder (besonders auf den S. 77/78), und Lekschas und Renneberg betonen gerade für die Strafrechtspraxis, daß ein Nichtbeachten dieser politischen Zusammenhänge der Kriminalität zu ersten Fehlern bei der Beurteilung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen führen müsse und daß in Unklarheiten darüber eine ideologische Ursache bestimmter Schwankungen in der Rechtsprechung — offensichtlich meinen sie einzelne liberalistische Erscheinungen — zu suchen sei.

¹¹ Lekschas/Renneberg, „Zur Organisierung des Kampfes der Volksmassen gegen die Kriminalität“ in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus“, Staat und Recht 1960. Heft 10, S. 1623, insbesondere dort Fußnote 26.

Lekschas und Renneberg gehen dabei von dem tatsächlich vorhandenen praktischen Bedürfnis in unserer Strafrechtspflege aus, den Rechtspflegeorganen durch die Aufdeckung des sozialen Wesens der Kriminalität, der Verbrechen in der DDR, eine feste Orientierung auf ihre Überwindung und größere Sicherheit bei ihrer Beurteilung zu geben und bestimmte „Schwankungen“ in der Rechtsprechung der Gerichte zu überwinden. Denn auch bei manchen Gerichten besteht die Gefahr, Fehler zu begehen, „unter dem Druck rückständiger Auffassungen vor Übergangsschwierigkeiten oder feindlicher Hetze zurückzuweichen bzw. zu versuchen, sich anzupassen“¹², die Gefahr liberalistischer Entstellungen unserer Strafpolitik. Dieses offenkundige Anliegen der Verfasser ist anzuerkennen. Jedoch ruft die von ihnen gegebene Begründung unter Berufung auf „politische Zusammenhänge der Kriminalität, die unabhängig von den Absichten der Täter gewissermaßen zwangsläufig vorhanden sind“ (S. 77 r. Sp.), die die Verfasser in der „objektiven Tendenz“ der allgemeinen Kriminalität zur konterrevolutionären Aktivität sehen, unseren Widerspruch hervor.

In der Praxis unserer Rechtspflege würde das — wollte man der Ansicht der Verfasser folgen, daß jeder kriminelle Akt „objektiv“ eine konterrevolutionäre Handlung, Ausdruck des Klassenkampfes des Imperialismus gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht sei — bedeuten, in jedem Verletzer unserer Straßenverkehrsordnung, in jedem kleinen Dieb von Volks- oder persönlichem Eigentum u. ä. einen potentiellen Konterrevolutionär zu sehen — eine Schlußfolgerung, die offensichtlich in völligem Gegensatz zur Wirklichkeit und den Grundsätzen unserer Politik steht.

Diese Ansicht der Verfasser würde in der Strafrechtspraxis dazu führen, den anderen, nicht minder schwerwiegenden Fehler zu begehen, auf dessen Gefährlichkeit Walter Ulbricht aufmerksam macht, nämlich „in Ungeduld Menschen, die noch nicht so schnell mitkommen oder Fehler machen, vor den Kopf zu stoßen, sie als Feinde einzuschätzen und zu behandeln“¹³. Auch für die Rechtspflege gilt, was die Partei auf allen Gebieten fordert: „Prinzipienfestigkeit und zugleich Elastizität, Unversöhnlichkeit gegenüber dem Gegner und zugleich größte Feinfühligkeit und Geduld gegenüber den Bürgern, die noch nicht in allen Punkten mit uns übereinstimmen, die erst morgen alles verstehen werden.“¹⁴ Es besteht die Gefahr, daß die Auffassungen von Lekschas und Renneberg, ihr undifferenziertes Herangehen an die Aufdeckung der Ursachen und des Charakters der Kriminalität, in denen sich ihr Bestreben ausdrückt, die vielfältigen und komplizierten Erscheinungen des Lebens in einer abstrakten Formel zu erfassen — konkret in diesem Falle in der Formel: „Jedes Verbrechen, jeder Verstoß gegen die Strafgesetze ist Ausdruck des Klassenkampfes gegen den Sozialismus“ —, zu Überspitzungen, zu einer fehlerhaften Überbetonung der Rolle des Zwangs in der Justizpraxis führen.

Hinweise der Partei zur differenzierten Einschätzung der Erscheinungen der Kriminalität

Man kann nicht umhin festzustellen, daß diese Auffassungen im Widerspruch zu den Beschlüssen der Partei und den Beschlüssen der Volkskammer und des Staatsrates stehen. Seit langem weist die Partei darauf hin, daß der Kampf gegen die Kriminalität immer

¹² „Wir sind die stärkste der Parteien“, Interview des „Neuen Deutschland“ mit dem Ersten Sekretär des Zentralkomitees, Genossen Walter Ulbricht, ND (Ausg. B) vom 21. Februar 1962, Seite 3.

¹³ Ebenda.

¹⁴ Ebenda.